

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1	Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt? Swisscom (Schweiz) AG und Cinetrade AG. UPC Schweiz GmbH, Quickline AG, Sasag Kabelkommunikation AG und Sunrise Communications AG reichten ebenfalls Beschwerde ein. UPC Schweiz GmbH, Quickline AG, Sasag Kabelkommunikation AG und Sunrise Communications AG zogen ihre Beschwerden zurück, nachdem das BVGer die Anträge auf Erlass vorsorglicher Massnahmen abgelehnt hatte
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung? Sunrise Communications AG
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? 24.06.2016
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? 10.05.2022
A.5	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 70
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum Nein
A.7	Enddatum Enddatum
A.8	Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate) N/A
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt? Sachentscheid
A.10	Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen? Teilweise gutgeheissen. Die Sanktionsverfügung der WEKO wurde im Wesentlichen bestätigt.
A.11	Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc? * Komplexität des Falls * Umfangreiche Schwärzungen * Zusätzliche Verfahren * Akteneinsicht * Verfahrensanträge und Beweisanträge * Schriftenwechsel
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet? 03.04.2013
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? 09.05.2016
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 37
B.4	Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht? WEKO: CHF 71'818'517 BVGer: CHF 71'818'517
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte? 23.06.2024: UPC Schweiz GmbH, Quickline AG und Sasag Kabelkommunikation AG erheben Beschwerde im Verfahren B-3983/2016. 24.06.2016: Die Beschwerdeführerinnen erheben Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz (WEKO). 05.07.2016: Die Beschwerdeführerinnen reichen Verfahrens- und Beweisanträge ein, die sie anschliessend teilweise anpassen. 18.07.2016: Sunrise Communications AG erhebt Beschwerde im Verfahren B-4423/2016. 19.07.2016: Das Bundesverwaltungsgericht vereinigt die Verfahren B-3983/2016 und B-4423/2016 unter der Nummer B-3983/2016. 23.08.2016: Die Beschwerdeführerinnen leisten einen Kostenvorschuss von 50'000 Franken. 13.09.2016: Das Bundesverwaltungsgericht erlässt einen Zwischenentscheid und weist die Begehren um Erlass von vorsorglichen Massnahmen ab. 17.10.2016: UPC Schweiz GmbH, Quickline AG und Sasag Kabelkommunikation AG sowie die Sunrise Communications AG ziehen ihre Beschwerden zurück. Das Bundesverwaltungsgericht schreibt das Verfahren B-3983/2016 ab und überträgt Beschwerde-, Beschwerdeantwortbeilagen und Vorakten in das vorliegende Verfahren. 26.10.2016: Die Vorinstanz (WEKO) reicht ihre Vernehmlassung ein und beantragt die Abweisung der Beschwerde. 21.03.2017: Das Bundesverwaltungsgericht beteiligt die Beschwerdegegnerin (Sunrise Communications AG) als Partei am Verfahren. 15.05.2019: Die Beschwerdegegnerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. 27.05.2019, 28.05.2019: Die Beschwerdeführerinnen reichen geschäftsgeheimnisbereinigte Beschwerdebeilagen ein. 12.06.2019: Die Beschwerdegegnerin ersucht um vollständige Akteneinsicht. 13.06.2019: Das Bundesverwaltungsgericht erteilt der Beschwerdegegnerin teilweise Akteneinsicht und gibt ihr Gelegenheit, Einsicht in das physische Dossier des Bundesverwaltungsgerichts zu nehmen. 02.07.2019: Das BVGer gewährt den Beschwerdeführerinnen am Sitz des Bundesverwaltungsgerichts unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Einsicht in die Verfahrensakten. 05.07.2019: Die Beschwerdeführerinnen reichen ein von ihnen in Auftrag gegebenes Gutachten ein. 19.09.2019, 08.10.2019 und 11.10.2019: Das BVGer gewährt der Beschwerdegegnerin teilweise Einsicht in die Vorakten, nachdem die Vorinstanz und die Beschwerdeführerinnen Passagen bezeichnet hatten, die gegenüber der Beschwerdegegnerin Geschäftsgeheimnisse enthalten. 06.12.2019: Die Beschwerdegegnerin reicht ihre Beschwerdeantwort ein und stellt unter anderem einen Beweisantrag

27.02.2020: Das Bundesverwaltungsgericht erlasst einen Zwischenentscheid. Es weist den Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Akteneinsicht teilweise gut und weist die Beweisanträge Nr. 7, 8, 9a-c, 11, 12 und 13 ab.

25.03.2020: Die Beschwerdegegnerin bittet das Bundesverwaltungsgericht um Prüfung der Offenlegung von Passagen, die den Beschwerdeführerinnen offengelegt wurden.

27.03.2020: Das Bundesverwaltungsgericht gewährt der Beschwerdegegnerin teilweise Akteneinsicht.

06.04.2020: Die Beschwerdeführerinnen beantragen anstelle einer für den 10.07.2020 angesetzten mündlichen und öffentlichen Parteiverhandlung einen zweiten Schriftenwechsel und nach dessen Abschluss eine öffentliche Parteiverhandlung im Sinne von Art. 6 EMRK.

15.04.2020: Die Beschwerdeführerinnen ziehen ihren Antrag auf eine mündliche Verhandlung zurück. Das Bundesverwaltungsgericht sagt die Verhandlung ab und gibt den Beschwerdeführerinnen Gelegenheit, eine Replik einzureichen.

20.08.2020: Die Beschwerdeführerinnen reichen ihre Replik ein.

23.09.2020: Die Vorinstanz (WEKO) reicht ihre Duplik ein.

26.10.2020: Die Beschwerdegegnerin beantragt mit Duplik die Abweisung der Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2 der Replik der Beschwerdeführerinnen.

31.03.2021: Die Beschwerdeführerinnen reichen eine unverlangte Stellungnahme zu den Dupliken der Vorinstanz vom 23.09.2020 und der Beschwerdegegnerin vom 26.10.2020 ein.

21.04.2021: Vorinstanz verzichtet auf die Einreichung einer weiteren Stellungnahme.

27.04.2021: Die Beschwerdegegnerin ändert ihr Rechtsbegehren vom 06.12.2019.

11.05.2021: Die Beschwerdegegnerin teilt mit, dass sie mit der UPC Schweiz GmbH zur Sunrise UPC GmbH fusioniert hat.

09.06.2021: Die Beschwerdeführerinnen reichen eine Stellungnahme ein.

01.04.2022: Die Beschwerdeführerinnen verweisen auf den EuG-Entscheid in Sachen Intel im Zusammenhang mit der Untersuchung von Wettbewerbsnachteilen.

13.04.2022: Die Vorinstanz teilt mit, dass trotz EuG-Entscheid an bisherigen Ausführungen im Beschwerdeverfahren festgehalten wird.

21.04.2022: Die Beschwerdegegnerin erklärt, der von den Beschwerdeführerinnen zitierte EuG-Entscheid in Sachen Intel beziehe sich auf ein Rabattsystem, während im vorliegenden Fall die diskriminierenden Geschäftsbedingungen sowie die Content-Akquisitionsverbote der Swisscom-Gruppe zu beurteilen seien.

9.05.2022: Die Beschwerdeführerinnen teilen die Fusion der Teleclub AG mit der Blue Entertainment AG mit.

10.05.2022: Das Bundesverwaltungsgericht verkündet seinen Entscheid.

07.06.2022: Das Bundesverwaltungsgericht versendet den Entscheid an die Parteien.

C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstattungen beantragt?

Aus dem Urteil lässt sich kein Rückschluss auf Anträge zur Fristerstattung ziehen

C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?

Nein

D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten

D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?

26.10.2016: Beschwerdeantwort, keine Informationen zu Fristerstattung

D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?

20.08.2020: Replik, keine Informationen zu Fristerstattung

D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?

23.09.2020: Duplik, keine Informationen zu Fristerstattung

D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?

Eingaben ausserhalb der formellen Schriftenwechsel:

* Eingaben betreffend Geschäftsgeheimnisse: Die Beschwerdeführerinnen beantragten, Geschäftsgeheimnisse vor Offenlegung zu kennzeichnen. Mehrere Akten wurden bereinigt.

* Anträge auf Akteneinsicht: Beide Parteien stellten Anträge, die teilweise gewährt wurden.

* Eingabe betreffend Honorarnote: Die Beschwerdegegnerin stellte den Antrag auf Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführerinnen und/oder des Bundes. Das BVGer sprach der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 18'500.- zulasten der Beschwerdeführerinnen zu.

* Unverlangte Stellungnahme: Die Beschwerdeführerinnen reichten am 31. März 2021 eine unverlangte Stellungnahme zu den Dupliken der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin ein.

D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?

Ja, ein ökonomisches Gutachten

D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?

Nein

D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?

Nein, eine mündliche Verhandlung wurde zuerst beantragt, dann aber darauf verzichtet

E Verfahrensfragen und Rügen

E.1 Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?

Gerügt wurden:
Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs
Markabgrenzung
Marktbefragungen
Abdeckung von Geschäftsgeheimnissen
Berechnung der Sanktion

E.2 Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?

Das BVGer wies die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen teilweise gut und korrigierte die Sanktion der WEKO. Die Sanktionsverfügung wurde jedoch im Wesentlichen bestätigt

E.3 Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?

Rückweisung wurde beantragt, aber abgelehnt

E.4 Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?

Ja, es wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen beantragt. Der Antrag wurde jedoch nur teilweise stattgegeben

E.5 Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?

Ja, der Beizug von Akten aus anderen Verfahren wurde beantragt. Der Antrag wurde jedoch nur teilweise stattgegeben

E.6 Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?

Nein, das BVGer hat keine zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen

E.7 Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt?
Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?

Die Beschwerdeführerinnen stellten in ihrer Beschwerde vom 24.06.2016 zusätzliche Beweisanträge, die sie mit Schreiben vom 05.07.2016 teilweise anpassten. Diese Anträge umfassten:

- * Herausverlangen der Akten aus der Marktbeobachtung "31/21-0224 - Lieferverträge Teleclub" .
- * Herausverlangen der Akten aus der Untersuchung "32-0153 - Teleclub AG/Cablecom GmbH/Swisscable" .
- * Einholung unabhängiger Sachverständigengutachten zu diversen Sachverhaltsfragen.

Das Bundesverwaltungsgericht wies diese Beweisanträge am 27.02.2020 grösstenteils ab. Lediglich der Antrag auf Akteneinsicht wurde teilweise gutgeheissen